

bis zum 15. November 1858 einschließlich fort und werden erst vom 16. November 1858 an auf den §. 1 benannten geminderten Werth von 23½ und 11 Kreuzern resp. von 6 Sgr. 8½ Pf. und 3 Sgr. 1½ Pf. herabgesetzt.

§. 3.

Durchlöcher, sichtlich verstümmelte oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf an Gewicht verringerte Münzstücke ohne Unterschied des Gepräges sind von der Annahme bei den Fürstl. Cassen ausgeschlossen.

Rudolstadt, den 18. August 1858.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**

G. v. Bamberg.

---